



Niedersächsischer Fußballverband e.V. Kreissportgericht Stade

Klaus-Heiner Gerken

Heerloge 41, Tel. 04762/2179
E-Mail : hsv-gerken@web. de
27449 Kutenholz, 12.06.2009

Urteil

Im Sportgerichtsverfahren Nr. 20 der Saison 2008 / 2009

Anrufung des Kreissportgerichts gem. § 15 (1) der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) i.V.m. § 52 der NfV-Satzung durch den Schiedsrichter (SR) D. K. in Sachen der Verwaltungsentscheidung des Kreisschiedsrichterausschusses Nr. 3001/2009 vom 26.05.2009 wg. einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 15 € zzgl. Verwaltungskosten von 15 €.

hat das Kreissportgericht Stade (KSG)

durch den Vorsitzenden	Klaus-Heiner Gerken	(FC Mulsum/Kutenholz)
sowie die Beisitzer	Peter Schliecker	(SV Bliedersdorf)
	Matthias Witt	(SG Freiburg/Oederquart)

im schriftlichen Verfahren am 10.06.2009 in Stade folgende Entscheidung getroffen:

1. Der durch den SR fristgerecht eingelegte Rechtsbehelf der Anrufung gem. § 15 (1) RuVO gegen den o.a. Verwaltungsentscheid wird kostenpflichtig zurückgewiesen.
2. Die Anrufung des Sportgerichts ist gebührenfrei.
3. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 93,55 € (einschließlich 30 € des o.a. Verwaltungsentscheidendes) trägt gem. § 11 (1) und (4) RuVO der Schiedsrichter unter Haftung seines Vereins SV Agathenburg/Dollern.
4. Dieser Betrag wird vom Konto des genannten Vereins abgebucht.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Mit Schriftsatz (ohne Datum!), der am 03.06.2009 beim KSG einging, hat der SR Einspruch erhoben. Gem. § 14 (3) Satz 1 RuVO ist dieser Einspruch als gebührenfreie Anrufung des Sportgerichts anzusehen.

Mit der o.a. Verwaltungsentscheidung wurde gegen den SR eine Verwaltungsstrafe von 15 € verhängt. Begründung des Schiedsrichterausschusses (KSA) ist die verspätete Einsendung des Spielberichts eines Kreisligaspiels vom 26.04.2009. Im Einzelnen hier die Begründung des KSA:

Der Spielbericht vom o.g. Spiel ging erst nach Aufforderung am 03.05.09 durch den Schiedsrichteransetzer Hans-Werner Raap am 09.05.09 (Poststempel vom 08.05.09) beim Staffelleiter ein. Der Schiedsrichter hielt es nicht mal für nötig nach der Aufforderung den Spielbericht unverzüglich abzuschicken. Da dieses schon öfter vorkam, hielt der KSA eine

weitere Geldstrafe und auch in der Höhe für unumgänglich. Der Schiedsrichter wurde bereits am 05.12.2008 mit einem Strafbescheid für verspätete Einsendung bestraft. Der Schiedsrichter wurde nach § 14 Abs. 3 der Schiedsrichterordnung zu einer Stellungnahme bis zum 19.05.09 aufgefordert. Diese Aufforderung wurde per Einschreiben am 13.05.09 zugestellt. Leider hielt es der Schiedsrichter nicht für nötig eine Stellungnahme abzugeben. Der KSA hofft jetzt auf eine Änderung im Pflichtbewusstsein des Schiedsrichters. In einem weiteren Wiederholungsfall kommt zur Geldstrafe eine befristete nicht Ansetzung hinzu, da bei der Geldstrafe jetzt der Höchstsatz erreicht ist.

Der SR trägt für seinen Einspruch drei Punkte vor:

- 1. Ich von meiner Seite aus führte niemals am 03.05.2009 ein Telefongespräch mit Herrn Hans Werner Raap über diesen Spielbericht. Deswegen kann ich auch nicht aufgefordert worden sein diesen abzusenden. Mir möchte diese doch einmal näher erklärt werden, mit wem Herr Raap da telefonierte?*
- 2. Der Spielbericht wurde von mir am 05.05.2009 bei der Poststelle in Wiepenkathen aufgegeben. Warum der Poststempel auf den 08.05.09 datiert ist, kann ich mir nicht erklären.*
- 3. Des weiteren möchte man mir einen Auszug zukommen lassen, worin ich mich namentlich verpflichtete den Spielbericht bis zu einem bestimmten Datum beim Staffelleiter zu haben.*

Für das KSG bestanden an der Richtigkeit dieser Entscheidung des KSA keinerlei Zweifel. Eindeutig besteht nach § 8 Abs. 2 der Schiedsrichterordnung (SRO) die Pflicht des SR, den Spielbericht unverzüglich der Spielleitenden Stelle zuzuleiten. Der Begriff „unverzüglich“ bedeutet hier grundsätzlich die Aufgabe des Berichts zur Post am nächsten oder spätestens am übernächsten Werktag; lediglich in Fällen von Spielleitungen, die eine umfangreiche Sonderberichterstattung erfordern oder bei nachweislich schwerer Erkrankung des SR, die ein pünktliches Versenden unmöglich machen, können Ausnahmesituationen gegeben sein. Hierzu hat der SR nichts vorgetragen und ist dem KSG auch nichts bekannt. Es ist also völlig unerheblich, ob der Spielbericht wie behauptet am 05.05.2009 aufgegeben worden sein sollte; spätestens am 28.04.2009 wäre dies notwendig gewesen. Und das unabhängig von dem Telefonat des Schiedsrichtersetzers mit dem Vater des SR, der im Übrigen unter derselben Adresse des SR wohnhaft und auch Schiedsrichter ist.

Die vom SR unter Ziff. 3 geäußerte „Bitte“ hat das KSG sehr erstaunt. Nicht nur dass in den Verwaltungsentscheiden die Rechtsgrundlagen vom KSA genannt wurden und auf den, insbesondere von Schiedsrichtern der Leistungsklassen, regelmäßig zu besuchenden Fortbildungsabenden für Schiedsrichter die SR-Pflichten regelmäßig und gerade in diesem Punkt unmissverständlich angesprochen werden, sondern auch das dies nicht im Rahmen der Anhörung an den KSA herangetragen wurde, deutet darauf hin, dass der SR wenig Respekt gegenüber dem KSA hat. Aus der Sicht des KSG sollte der SR seine Pflicht der pünktlichen Übersendung des Spielberichts ernster nehmen und auch Hinweisen des KSA offen gegenüber stehen.

Die Voraussetzungen für eine Bestrafung durch den Schiedsrichterausschuss lagen damit vor. Auch bezüglich des Strafmaßes hat das KSG keine Bedenken gegen die festgesetzte Höhe, die der Höchststrafe entspricht. Dies erscheint angesichts des wiederholten Versäumnisses des SR notwendig.

Weitere Gründe, die die Anrufung als begründet erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich, sodass für das Sportgericht nur die Abweisung in Betracht kam.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 RuVO.

Ausgefertigt:

Klaus-Heiner Gerken
Vorsitzender

gez. Peter Schliecker
gez. Matthias Witt

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die gebührenpflichtige Berufung zulässig. Sie ist innerhalb von 7 Tagen schriftlich unter Hervorhebung der Anträge und Gründe beim nächst höheren Sportgericht einzulegen.

Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage des Zugangs dieses Urteils, spätestens am 3.Tag nach dem Poststempel des Aufgabepostamtes, zu laufen.

Die Berufung kann auf einzelne Punkte des Urteils beschränkt werden. Die Berufungsschrift soll dreifach eingereicht werden.

Anschrift: Bezirkssportgericht Lüneburg
 Vorsitzender: Rüdiger Wiegand
 Soltauer Straße 34
 27356 Rotenburg

Auf die Bestimmungen der §§ 17, 14, 10 und 11 RuVO wird verwiesen.

Ferner ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig, wenn formelle Mängel (z.B. falsche Besetzung des Sportgerichts, Nichteinhaltung der Ladungsfristen etc.) geltend gemacht werden.

Die Beschwerde ist beim Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Bezüglich Form und Fristen gelten die Ausführungen zur Berufung entsprechend.

Auf die §§ 18, 14 und 11 RuVO wird verwiesen.